



Protokollauszug vom

21.10.2020

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 9. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-8

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von den Änderungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, Stand 18. Oktober 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage), wird Kenntnis genommen.
2. Folgende personelle Massnahmen gelten weiterhin oder werden angepasst:
  - a) Homeoffice wird als organisatorische Massnahme dringend empfohlen und wird – falls betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll – bis auf Weiteres umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die besonders gefährdeten Mitarbeitenden. Weiterhin ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Der Betrieb muss sichergestellt sein.
  - b) Sitzungen sollen sofern möglich und sinnvoll weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex stattfinden.
  - c) Für Sitzungen und betriebliche Veranstaltungen (wie Weiterbildungen, Workshops, Teamevents etc.) in Innenräumen, an denen die Teilnehmenden persönlich anwesend sind, gilt grundsätzlich eine maximale Anzahl von 15 Personen. Sitzungen und betriebliche Veranstaltungen mit einer höheren Anzahl Teilnehmenden dürfen nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bereichsleitung oder der Departementsleitung (bei departementsübergreifenden Sitzungen und betriebliche Veranstaltungen) durchgeführt werden und es muss dafür ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.
  - d) Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden, sobald sie sich im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden aufhalten, mit Ausnahme unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz und am Sitzplatz an Sitzungen und betrieblichen Veranstaltungen in Innenräumen, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Im Schalterbereichen gilt eine Maskenpflicht während der Dauer des Kundenbesuchs, auch wenn eine Plexiglasscheibe montiert ist.

- e) In den Begegnungszonen und Sozialräumen im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden dürfen Speisen und Getränke nur sitzend und unter Einhaltung des bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestabstands konsumiert werden.
- f) Mitarbeitende einer Abteilung, die zu den rot eingestuften Bereichen mit eigener Pandemieplanung gemäss Organigramm gehören, können durch die Bereichsleitung bei betrieblicher Notwendigkeit zur Durchführung eines Tests auf SARS CoV-2 («Corona-Test») verpflichtet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Kosten.

3. Die Vorgesetzten sind aufgerufen, alle Mitarbeitenden für die Maskentragpflicht und die Vorgaben bei der Konsumation von Speisen und Getränken in Begegnungszonen und Sozialräumen zu sensibilisieren und diese bei Bedarf auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Fachstelle Sicherheit soll als Unterstützung die Mitarbeitenden ebenfalls bei Bedarf auf die bestehenden Regelungen hinweisen.

4. Kundinnen und Kunden werden weiterhin an den Schaltern der Stadtverwaltung bedient (ausser Schalter und Lesesaal Stadtarchiv). Es gibt keine Zugangsbeschränkungen. Neu werden die grün-offenen Zugänge zum zweiten Stock (Tiefbauamt und Controlling + Finanzen) und zum dritten Stock (Vermessungsamt und Amt für Städtebau) auch auf rot gestellt. Es verbleibt noch ein grün-offener Zugang zum Baupolizeiamt im vierten Stock. Die Sozialen Dienste und der Bereich Immobilien werden ermächtigt, bei den Eingängen Pionierstrasse 5 und 7 ein Dosierungskonzept einzuführen.

5. Der Kernstab SFW plus wird bis auf Weiteres erweitert mit je einem Mitglied der Departemente Soziales, Schule und Sport sowie dem Stadtschreiber.

6. Der SFW wird ermächtigt, Entscheide von untergeordneter Bedeutung (wie das Festlegen der Maximalbelegung von Sitzungszimmern und Begegnungszonen etc.) selbständig und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der kantonalen Führungsorganisation (KFO) zu treffen.

7. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Spezifische Video-Botschaften des Stadtpräsidenten werden intern und extern auf geeigneten Kanälen (Social Media und Intranet) verbreitet.

8. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Bestimmungen zur Maskentragpflicht und zum Homeoffice angepasst. Davon ist Kenntnis zu nehmen.

### **2. Personelle Massnahmen**

#### **2.1. Homeoffice**

Der Bundesrat hat die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» mit einem Absatz zum Homeoffice ergänzt (Art. 10 Abs. 3). Arbeitgebende sind verpflichtet, die Homeoffice-Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten. Mit dem Arbeiten von Zuhause können überfüllte öffentliche Verkehrsmittel vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Für die Stadtverwaltung gilt die dringliche Empfehlung, dass die Mitarbeitenden als organisatorische Massnahme im Homeoffice eingesetzt werden, falls dies betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll ist. Wie bisher muss dabei dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Selbstverständlich kann die anfallende Arbeit auch teilweise vor Ort und teilweise im Homeoffice erbracht werden. Der Entscheid bezüglich Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch auf Homeoffice. Sind die vorgenannten Voraussetzungen jedoch erfüllt, soll die Möglichkeit der Arbeit von Zuhause den Mitarbeitenden nicht verwehrt werden. Bis auf Weiteres ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt weiterhin, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, wie im SR.20.193-6 ausgeführt, vergütet werden.

#### **2.2. Sitzungen und betriebliche Veranstaltung in Innenräumen**

Zwar ist weiterhin die Durchführung physischer Sitzungen unter Einhaltung der Abstandsregel sowie der Hygienemassnahmen möglich. In den vergangenen Wochen hat sich jedoch gezeigt, dass Sitzungen auch virtuell gut abgehalten werden können. Die Durchführung einer telefonischen/elektronischen Sitzung bietet den Teilnehmern den grösstmöglichen Schutz vor einer Ansteckung. Deshalb sollen Sitzungen sofern möglich und sinnvoll weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex stattfinden.

Sofern eine telefonische/elektronische Durchführung betrieblich nicht möglich ist, gilt für Sitzungen und betriebliche Veranstaltungen in Innenräumen, dazu gehören beispielsweise interne Weiterbildungen, Workshops oder Teamevents grundsätzlich eine maximale Anzahl von 15 Personen. Sofern sich die Sitzungsteilnehmenden im Raum bewegen, haben sie zusätzlich zu den allgemein gültigen Schutzmassnahmen eine Maske zu tragen. Diese Massnahme drängt sich insbesondere bei teamübergreifenden Sitzungen auf, wo sich Personen begegnen, welche ansonsten keinen engeren Arbeitskontakt pflegen. Sitzungen und betriebliche Veranstaltungen mit einer höheren Anzahl Teilnehmenden in Innenräumen dürfen nur im Ausnahmefall durchgeführt werden und es muss dafür ein spezifisches Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

### **2.3. Maskenpflicht**

Der Bund hat per 19. Oktober 2020 eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eingeführt. Als öffentlich zugängliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Hierzu zählt insbesondere die öffentliche Verwaltung. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Zugang frei oder nur auf Voranmeldung möglich ist. Für die Räumlichkeiten der Stadtverwaltung gilt damit eine Maskentragpflicht in jenen Teilen, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie in Bereichen mit einem Schalterbetrieb aber auch in allgemein zugänglichen Bereichen an denen externe Personen verkehren, die auf Termin hin empfangen werden.

Damit die Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus grösstmöglich geschützt sind, sieht es der Stadtrat als angezeigt an, eine generelle Maskenpflicht einzuführen. Sie gilt für alle Mitarbeitenden, sobald sie sich im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden aufhalten, mit Ausnahme unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz und am Sitzplatz an Sitzungen und betrieblichen Veranstaltungen in Innenräumen, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Einhaltung der Maskenpflicht ist von den Vorgesetzten zu überprüfen, ein wiederholtes Nichteinhalten der Maskenpflicht führt zu personalrechtlichen Konsequenzen.

Unter Beachtung der Vorbildfunktion der Stadtverwaltung gilt die Maskentragpflicht für Mitarbeitende am Schalter während der Dauer des Kundenbesuchs auch dann, wenn bereits andere Schutzmassnahmen getroffen wurden (Signalwirkung).

## **2.4 Konsumation von Speisen und Getränken in Begegnungszonen und Sozialräumen im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden**

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt. Diese Regelung entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben für Restaurations- und Barbetriebe. Aufgrund der ähnlichen Nutzung der Begegnungszonen und Pausenräumen erscheint daher die Anlehnung an diese Bundesvorgaben als angezeigt. Die Mobiliarausstattung wird so angepasst, dass der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann.

## **2.5. Verpflichtung zu Tests auf SARS CoV-2 («Corona-Test»)**

Mitarbeitende, welche in einer Abteilung beschäftigt sind, die zu den rot eingestuften Bereichen mit eigener Pandemieplanung gemäss Organigramm gehören, können bei betrieblicher Notwendigkeit zur Durchführung eines Tests auf SARS CoV-2 («Corona-Test») verpflichtet werden. Die Anordnung hat durch die Bereichsleitung individuell zu erfolgen. Ein möglicher Anwendungsfall ist die Anordnung eines Tests vor Ende der Quarantäne, damit sichergestellt wird, dass bei der Rückkehr keine Ansteckung ohne Symptome vorliegt. Ein negativer Test kann eine verordnete Quarantäne nicht verkürzen. Gegen Beleg haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, falls diese nicht vom Bund oder der Krankenkasse übernommen werden.

## **3. Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Maskentragpflicht**

Um eine Einhaltung der Vorgaben zur Maskentragpflicht und Vorgaben bei der Konsumtion von Speisen und Getränken sicherzustellen, sind die Vorgesetzten angehalten, fehlbare Mitarbeitende - ob ihnen unterstellt oder nicht - auf diese Pflichten hinzuweisen. Darüber hinaus soll die Fachstelle Sicherheit als Unterstützung die Mitarbeitenden ebenfalls bei Bedarf auf die bestehenden Regelungen hinweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgesetzten bei Mitarbeitenden, die diese Pflichten wiederholt verletzen, Massnahmen gemäss Personalstatut (Abmahnung mit Kündigungsandrohung) zu ergreifen haben.

## **4. Kundenbesuche im Superblock und den weiteren Verwaltungsgebäuden**

Der Bundesrat hat darauf verzichtet, für öffentlich zugängliche Gebäude weitere restriktive Massnahmen zu treffen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die mit diesem Beschluss zusätzlich angeordneten Massnahmen einen genügenden Schutz der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden gewährleisten. Deshalb sind Kundinnen und Kunden weiterhin auch an den Schaltern der Stadtverwaltung zu bedienen (ausgenommen wie bis anhin Schalter und Lesesaal Stadtarchiv). Zugangsbeschränkungen gibt es keine. Weil die Schalter im zweiten Stock (Tiefbauamt und Controlling + Finanzen) und im dritten Stock (Vermessungsamt und Amt für Städtebau) pro Tag höchstens 10 bis 20 Laufkunden haben und dafür extra Mitarbeitende aus dem Homeoffice aufgeboten werden müssten, sind sie nicht mehr für

Private öffentlich zugänglich (Ampel auf rot). Damit verbleibt als einziger Zugang im Treppenhaus mit der Ampel grün, der Zugang zum vierten Stock, dem Schalter des Baupolizeiamtes. Die Sozialen Dienste und der Bereich Immobilien werden ermächtigt, bei den Eingängen Pionierstrasse 5 und 7 bei Bedarf ein Dosierungskonzept einzuführen.

#### **5. Erweiterung Kernstab SFW plus**

Die Mitglieder des Kernstabs SFW werden in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur (VOSFW) aufgezählt. Der Kernstab kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VOSFW zusätzliche verwaltungsinterne und –externe Fachleute beiziehen. Der SFW hat während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage grundsätzlich die Funktion, den Stadtrat zu unterstützen. Aus diesem Grund hat auch der Stadtrat die Befugnis, in das ihn unterstützende Organ weitere Mitglieder zu entsenden. Ab sofort und bis auf Weiteres wird der Kernstab SFW plus mit je einem Mitglied der Departemente Soziales, Schule und Sport sowie dem Stadtschreiber ergänzt.

#### **6. Delegation von Entscheidungsbefugnissen an den SFW**

Während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage entscheidet der Stadtrat über die notwendigen zu treffenden Massnahmen, es sei denn, rechtzeitiges Handeln ist nicht möglich. Im Verlauf der Coronakrise hat sich gezeigt, dass in der Praxis immer wieder Fragen von untergeordneter Bedeutung zu klären sind. Dazu gehören beispielsweise das Festlegen der Maximalbelegung von Sitzungszimmern und Begegnungszonen. Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, diese Entscheidungskompetenz an den SFW zu delegieren. Dieser hat die entsprechenden Entscheide unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der kantonalen Führungsorganisation (KFO) zu treffen.

#### **7. Kommunikation**

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ's werden aktualisiert. Zudem wird eine Video-Botschaft des Stadtpräsidenten innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung auf geeigneten Kanälen verbreitet.